

Wichtigsten Änderungen zum Jahreswechsel 2025 / 2026

Bitte lesen Sie die folgenden Informationen gründlich durch. Sollten sich Fragen ergeben, sprechen Sie uns bitte an.

1. **Mindestlohn:** der Mindestlohn beträgt ab 2026 13,90 € je Arbeitsstunde.
2. **Minijob:** Die Minijob-Grenze beträgt ab 2026 603 € monatlich.
3. **Midijobbereich:** Sozialversicherungspflicht tritt erst ab 603,01 € monatliches Entgelt ein. Die **Midijobgrenze** (verminderte Beitragspflicht für den Arbeitnehmer) bleibt bei unverändert maximal 2000 € monatlich.
4. **Die Beitragsbemessungsgrenzen** in der Sozialversicherung wurden erhöht. Damit ergeben sich für die Mitarbeiter, die oberhalb wenigstens einer Grenze verdienen automatisch wieder erhöhte Beitragsabzüge.
5. **Die Jahresentgeltgrenze** für nicht versicherungspflichtige Arbeitnehmer in der Krankenversicherung wurde ebenfalls erhöht. Sollte Versicherungspflicht eintreten, werden Sie von uns informiert.
6. **Lohnsteuer:** die Mindestvorsorgepauschale entfällt künftig bei nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten. Betroffen sind z.B. Kurzfristig Beschäftigte.
7. **Entfernungspauschale:** für Entfernung der Fahrstrecke zwischen der Wohnung und dem Arbeitsplatz konnten bisher für die ersten 20 Kilometer nur 0,30 € als Werbungskosten geltend gemacht werden. Erst darüber hinaus **galten 0,38 €**. Jetzt wurde die Entfernungspauschale grundsätzlich **auf 0,38 € je Entfernungskilometer** angehoben.
8. **„Aktivrente“:** für sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die das Regelaltersrentenalter überschritten haben, wird das Entgelt bis zu 2000 € monatlich lohnsteuerfrei. Diese Grenze gilt nur für **ein** Beschäftigungsverhältnis und kann daher nicht mehrfach angewendet werden, selbst wenn in einem Beschäftigungsverhältnis z. B. nur 1000 € verdient werden und in einem zweiten auch. Die Aktivrente findet keine Anwendung bei z.B. Selbständig tätigen, bei Beamten und Versorgungsbezieher. Der tatsächliche Bezug einer Altersrente ist nicht erforderlich. Offene Fragen werden hierzu noch erwartet. Übrigens: die Befreiung gilt nicht für die Beiträge zur Sozialversicherung!
9. **Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung:** künftig sollen die Beiträge zur privaten Versicherung über die Lohnsteuer-Abzugsmerkmale abrufbar sein. Die Höhe des vereinbarten Krankentagegeldes muss jedoch auch bekannt gegeben werden – diese Daten werden nicht elektronisch übermittelt. Hier sind wir weiterhin auf Ihre Informationen angewiesen. Übrigens: Ihr Mitarbeiter könnte zwar einer Übermittlung der Beiträge bei seinem Versicherungsunternehmen widersprechen – dies hätte jedoch zur Folge, dass Sie als Arbeitgeber keinen (steuer- und sozialversicherungsfreien) Zuschuss gewähren könnten?! Hier erwarten wir noch weitere Klärung!
10. **Privates Stromaufladen** des Elektro- bzw Hybriddienstwagens zu Hause: Achtung: die Monatspauschalen (zwischen 15 € und 70 €) **sind weggefallen**. Ein Auslagenersatz ist ab

01.01.2026 nur noch gegen Aufzeichnungen über den Verbrauch möglich. Erforderlich ist ein Einzelnachweis der Kosten mit einem gesonderten stationären oder mobilen Stromzähler (beispielsweise wallbox oder fahrzeugintern). Für die Strompreisermittlung werden mehrere Möglichkeiten angeboten:

- Individueller (fester) Haus-Strompreis, ggf. durchschnittliche monatliche Stromkosten je kWh
- Nutzung der amtlichen Strompreispauschale: vom Stat. Bundesamt wird halbjährlich ein Durchschnittspreis je kWh angegeben. Dieser Wert (abgerundet auf volle Cent) wird anschließend mit der nachgewiesenen Strommenge multipliziert.
- Sonderfall:
 - PV-Laden: Auch hier darf der Hausstrompreis angesetzt werden.
 - dynamische Stromtarife: der durchschnittliche monatliche Stromkostenwert pro kWh darf zugrunde gelegt werden.
- Öffentliches Laden bei kommerziellen Anbietern: können zusätzlich zum Heimpladestrom ersetzt werden. Wichtig: Belege sichern!
- Das Wahlrecht zwischen den tatsächlichen Stromkosten und der Strompreispauschale muss für das Kalenderjahr einheitlich ausgeübt werden. Durch die Strompreispauschale sind sämtliche Stromkosten aus der Nutzung einer häuslichen Landevorrichtung abgegolten. Wir erwarten hier noch weitere Informationen aus der Fachpresse.

11. Ehrenamtszuschale: die pauschale Aufwandsentschädigung i.Z. mit einem gesetzlich definierten Ehrenamt oder einer Tätigkeit als Übungsleiter wurde auf jährlich 3.300 € (275 € monatlich) und der jährliche Freibetrag auf 960 € angehoben.

12. Änderung des Mutterschutzgesetzes: Auch bei Tot- oder Fehlgeburt besteht Anspruch auf die gesetzliche Schutzfrist von 8 Wochen.

13. Branchen-Infos:

- **Sofortmeldepflicht:** gilt jetzt auch für Frisörbetriebe und Kosmetikstudios! Wir verweisen ausdrücklich auf die online-Möglichkeit eines externen Anbieters: <https://sofortmelder.de/de> Dieser Anbieter bietet die Sofortmeldung zu jedem Zeitpunkt (also auch nach Büroschluss und am Wochenende und an Feiertagen) an! Bitte bedenken Sie, dass die Sofortmeldungen über unser Büro an unsere Bürozeiten gebunden sind und daher bei verspäteter Meldung Bußgelder entstehen können!
- Für regelmäßig **gewährte Sonn-, Feiertags- und Nachzuschläge** besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und bei Urlaub. Werden diese Zuschläge bei der Fortzahlung nicht berücksichtigt, werden vom Prüfdienst der Sozialversicherung Beiträge auf Grund von so genannten „Phantomlöhnen“ berechnet. Wir empfehlen allen betroffenen Betrieben, ihre Praxis in diesem Zusammenhang zu prüfen. Gerne stehen wir Ihnen hier mit praktikablen Lösungen zur Seite. Die Nachberechnung von Beiträgen aus

- Phantomlöhnen wegen nichtgewährter Fortzahlung der regelmäßigen S,-F-N- Zuschlägen wurde in einem höchstrichterlichen Urteil des Bundessozialgerichts am 12.12.2024 bestätigt
- Hatten Sie **2025 Auslagen für eine Betriebsveranstaltung**: Dann denken Sie bitte daran, uns die Kosten für diese Veranstaltung(en) unverzüglich! und ggf. unabhängig von der Finanzbuchhaltung einzureichen. Hintergrund: die eventuell mögliche pauschale Besteuerung eines Geldwerten Vorteils für Ihre Arbeitnehmer ist nur dann beitragsfrei in der Sozialversicherung, wenn wir bis Januar 2026 über die Kosten informiert wurden und die pauschalen Lohnsteuerbeträge zusammen mit der Lohnsteueranmeldung bis 15.02.2026 dem Finanzamt melden können!!
- **Landwirtschaft**: Saisonarbeitskräfte dürfen ab 2026 90 Tage statt 70 Tage sozialversicherungsfrei als Kurzfristig Beschäftigte beschäftigt werden.
- **Mindestlohn**: Bei Saisonarbeiter darf der Sachbezug für Kost und Logis auf den Mindestlohn angerechnet werden. Achtung: Unterschrift des Mitarbeiters für die Anrechnung erforderlich (z.B. auf dem Personaleinstellungsbogen vermerken)

Quelle: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Zeitarbeit-Arbeitnehmerueberlassung/Mindestarbeitsbedingungen/Mindestlohn-Mindestlohngesetz/Berechnung-Zahlung-Mindestlohns/Kost-Logis-Saisonarbeitskraefte/kost-logis-saisonarbeitskraefte_node.html

Fragliche Gesetzesänderungen:

1. „Teilzeitaufstockungsprämie“: wird die bisherige Teilzeitwochenarbeitszeit dauerhaft aufgestockt, soll dies der Arbeitgeber mit einer einmaligen steuer- und beitragsfreien Aufstockungsprämie „belohnen“ können. Je aufgestockter wöchentlicher Stunden bis zu 225 € und maximal 4500 €.
2. Überstundenzuschläge von bis zu 25 % für Arbeitsstunden, die über der Vollzeit-Schwelle von 40 Stunden geleistet werden, sollen steuerfrei sein. Die Arbeitsstunde selbst bleibt lohnsteuer- und beitragspflichtig. Der Haken: die Zuschläge werden weiterhin beitragspflichtig in der Sozialversicherung und für die Ermittlung und Dokumentation der Stunden wird ein erhöhter Bürokratieaufwand erwartet.
3. Minijobber sollen einmalig die abgegebene Erklärung über die RV-Freiheit widerrufen können mit der Folge, dass Rentenversicherungspflicht eintritt.

Hinweis zur Haftung: Die o.g. Inhalte wurden nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Haftung und Gewährung für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche und rechtliche Beratungsleistung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.